



Zusätzliche Festsetzungen:
 1. Überbauter Freizeitanlagen für
 entsprechende Wohngebiete höchstens 4,50 m
 entsprechende Wohngebiete höchstens 1,50 m
 entsprechende Wohngebiete höchstens 4,00 m
 über dem Gelände der Straßenverkehrsfläche.
 Durchdringungen bis 0,50 m als Ausnahme zulässig,
 wenn durch Geländehöhe, Oberflächen- oder Grund-
 wasserstand, Wohnanforderung oder Höhenlage der
 Gebäudemasse erforderlich ist.
 2. Einfriedigungen (Wohnen mit Schutzraum)
 An den Verkehrsflächen bis 0,50 m Höhe zulässig,
 an den seitlichen und rückseitigen Grenzen
 bei offener Bauweise bis 1,20 m zulässig.
 Bei geschlossener Bauweise bis 0,50 m zulässig,
 bei Zeilenbauweise nicht zulässig.

GEMARKUNG MOISLING
 FLUR 1

ANSCHLUSS B-PAN 121 TEIL I

SIEHE B-PAN
 21.02.11

UNGÜLTIG
 SIEHE ÄNDERUNG

UNGÜLTIG
 SIEHE ÄNDERUNG

N
 M. 1:1000

Zeichenerklärung

- | | | | |
|--|--|--|--|
| <p>Festsetzungen:
 Art der baulichen Nutzung
 WR Kleinsiedlungsgebiet
 WR Reine Wohngebiete
 WA Allgemeine Wohngebiete</p> <p>Nad der baulichen Nutzung
 III Vollgeschoss
 II 1/2 Vollgeschoss
 I 1/4 Vollgeschoss
 0 Grundflächennutz
 0-7 Gewerbe/Handwerk</p> <p>Bauweise, Bauweise, Bauweise
 o offene Bauweise
 s geschlossene Bauweise
 s Zeilenbauweise</p> <p>Baulinie
 s Begrenzung
 s Satteldach
 s Flachdach
 s Fächerdach
 s Dachneigung</p> <p>Verkehrsflächen
 s Straßenverkehrsflächen
 s Öffentliche Parkflächen
 s Straßeneingangsfläche
 s Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen</p> | <p>Grünflächen
 s Grünflächen
 s Grünflächen
 s Grünflächen
 s Grünflächen</p> <p>Bauliche Anlagen u. Einrichtungen z.d. Gemeinbedarf
 s Verwaltungsbauwerke
 s Schulen
 s Kindertagesstätten
 s Uferpromenaden</p> <p>Flächen für Versorgungsanlagen
 s Sonstiges</p> <p>Straßenprofile
 s 10,0
 s 12,0
 s 15,0
 s 20,0</p> | <p>Parkanlage
 s Denkmalschutz
 s Sportplatz
 s Spielplatz
 s Turnplatz</p> <p>Verwaltungsbauwerke
 s Schule
 s Kindertagesstätte
 s Uferpromenade</p> <p>Grenze d. räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 s Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
 s Flächen f. Stellplätze oder anderen
 s Oberirdische Anlagen in einer Ebene
 s Stellplätze
 s Mit Geb. Fahr- u. Leitungsrechten
 s belastende Flächen</p> <p>Andererw., Brüder-Grimm-Ring
 Straßenverkehrsflächen
 Straßenverkehrsflächen</p> | <p>Dornroschenweg, Rumpelstilzchenweg</p> <p>Kennzeichnungen und nachrichtl. Übernahmen:
 s Wasserflächen
 s Darstellung ohne Vorschlag:
 s Flurschutzgrenze
 s Eigentumsgrenze
 s In Aussicht genommene Grenze
 s Wegfallende Grenze
 s Höhe über N.N.
 s Vorhandene Gebäude</p> <p>Weitere Signaturen siehe Kartenvorschriften!</p> |
|--|--|--|--|

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
MOISLING 7 WEST
 Teilbereich II

21.02.04
 Teilbereich II

Aufgrund der § 2 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 - Bundesbaugesetz (BauBzG) vom 25. Juni 1960 (WBl. I S. 341) der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauBzG und der §§ 4 und 28 F. Gemeindeordnung (GO) vom 24. Januar 1990 (GVBl. Schl.-H. S. 25) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 17.12.1998 die Satzung, bestehend aus dem Bebauungsplan (Teil A) und Teil B (Teil B), über die 4. Änderung des Bebauungsplanes 121/7 West, erlassen.

Die Bebauungspläne dieser Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes 121/7 West, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet. Lübeck, den 21.2.1999

Der Senat der Hansestadt Lübeck
 Bürgermeister
 GEZ. KRESSE
 GEZ. BREMER
 GEZ. SONNEMANN

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Bebauungsplan und Text, sowie die Begrenzung haben in der Zeit vom 20.9.1998 bis zum 19.6.1999 vorläufiger mit 11.5.1998 abgeschlossenem Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken in der Ausfertigungsphase geltend gemacht werden können. Öffentlich ausgestellt. Lübeck, den 9.3.1999

Der Senat der Hansestadt Lübeck
 Bürgermeister
 GEZ. BOLE
 GEZ. BOLE

Diese 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Bebauungsplan und Text, sowie die begrenzende Begrenzung vom 11.7.1998 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus. Lübeck, den 17.12.1998